

4. Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Nina Schläfli und Sonja Wiesmann vom 13. März 2019 "Einführung eines neuen parlamentarischen Vorstosses 'Postulat'" (16/MO 34/332)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Büros liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionärinnen.

Diskussion

Schläfli, SP: Ich bedanke mich beim Büro des Grossen Rates für die ausführliche Beantwortung unserer Motion. Sie können sich vorstellen, dass meine Mitmotionärin und ich damit überhaupt nicht zufrieden sind. Einerseits sind wir mit der Ablehnung des Vorstosses seitens des Regierungsrates nicht zufrieden, was wir wegen des drohenden Machtverlustes jedoch irgendwie nachvollziehen können. Über die Ablehnung seitens des Büros sind wir etwas erstaunt, da sich dieses als Teil des Parlamentes versteht. Andererseits sind wir mit der Beantwortung nicht zufrieden, weil wir die dafür verwendeten Argumente für sehr hochtrabend oder nicht korrekt und zum Teil für nicht einmal begründet halten. Wir diskutieren hier über die Einführung eines neuen parlamentarischen Vorstosses und nicht über die befürchtete Aufhebung der Gewaltenteilung. Warum sollten wir mit dem Postulat ein neues parlamentarisches Instrument schaffen? Ein durch den Grossen Rat überwiesenes Postulat beauftragt den Regierungsrat, zu prüfen, ob der Entwurf für ein neues Gesetz zu erarbeiten, eine Massnahme zu treffen oder ein Bericht vorzulegen ist. Mit dem Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) und der Motion decken wir die Prüfung von Gesetzen und Berichten zwar ab, die Überprüfung einer Massnahme ist für den Grossen Rat aber nicht vorgesehen. Dies bestätigt auch die Beantwortung des Büros. Im Unterschied zu den bisher bestehenden Vorstössen kann jedes politische Anliegen Gegenstand eines Postulats sein. Also auch Themen, die abschliessend in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Um die Verbindlichkeit des Postulats zu erhöhen, sehen einige Kantone sogar vor, dass der Regierungsrat mit einem Postulat in seinem eigenen Kompetenzbereich zu einem bestimmten Vorgehen eingeladen werden kann. Die Ermöglichung der Überprüfung einer Massnahme, die Möglichkeit, dass jedes politische Anliegen Gegenstand eines Postulats sein kann und die Option, den Regierungsrat zu einem Vorgehen einzuladen, sind der entscheidende Unterschied des Postulats zu den bisherigen Vorstössen. Deswegen ist es eine Bereicherung für die parlamentarischen Instrumente und somit auch für unser Parlament als Ganzes. Wiederholt wurde darauf verwiesen, dass der korrekte Vorstoss für ein Anliegen gewählt werden sollte. Wie aber, wenn das gar nicht erst möglich ist? Sind

wir in solchen Fällen zum Schweigen angehalten? Es ergibt sich immer wieder, dass in Antworten des Regierungsrates auf parlamentarische Vorstösse verwiesen wird, dass die Vorstösse in formaler Hinsicht unzulässig seien, obwohl das vorgebrachte Anliegen berechtigt erscheint oder eine Behandlung wünschenswert wäre. Ich möchte hier nur zwei Beispiele aus den letzten Jahren aufführen. Den Klimanotstand ausrufen: Mit unseren Vorstössen ist das nicht möglich. Den Regierungsrat zum Unterschreiben der "Charta für Lohngleichheit" einladen: Mit unseren Vorstössen ist auch das nicht möglich. Sie können von diesen politischen Anliegen inhaltlich halten was Sie möchten. Beide Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen auf, dass durchaus eine grössere Lücke in den Möglichkeiten des Parlaments besteht. Dieser Punkt wird auch vom Büro gestützt. In der Beantwortung heisst es: "Für die Einführung des Postulats spricht, dass der Regierungsrat in einigen Fällen nicht auf eine Frage des Parlaments eingegangen ist, weil das falsche Instrument gewählt worden sei. Solche Fälle führten in der Vergangenheit zu Unmut und unnötigen Umwegen." Aus diesem Grund weisen wir den Vorwurf der Aufblähung des Verwaltungsapparats durch neue parlamentarische Instrumente vehement zurück. Das Gegenteil ist nämlich der Fall. Exaktere und genauere Vorstösse sind möglich, und es müssen nicht Umwege über aufwendige Berichte oder unnötige Gesetze genommen werden. Gerne möchte ich diesbezüglich auf die eben erst beschlossene Regulierungsbremse verweisen. In diesem Zusammenhang, aber auch grundsätzlich, haben wir überhaupt kein Verständnis für das Kostenargument des Regierungsrates. In der Beantwortung heisst es dazu: "Das Instrument Postulat hätte darüber hinaus erhebliche Kosten zur Folge, denen kein zusätzlicher Nutzen gegenüberstände." Darauf folgen keine weiteren Erklärungen, weshalb die Einführung eines neuen Vorstosses Kosten zur Folge hätte. Widersprüchlich ist diese Aussage auch aus einem weiteren Grund. Über mehrere Seiten hinweg wird argumentiert, inwiefern das Postulat die Gewaltenteilung verletzt. Gleichzeitig soll dann das Postulat aber keinen zusätzlichen Nutzen für den Grossen Rat haben. In der ausgewogenen Ausgestaltung des Machtverhältnisses zwischen Parlament und Regierungsrat, worum es in der Gewaltenteilung schliesslich geht, gibt es noch deutlich Luft nach oben. Vielleicht wird es jetzt etwas sehr theoretisch, aber politikwissenschaftlich ist die Exekutivdominanz des Thurgauer Regierungsrates belegt. Im Vergleich zu anderen Kantonen hat der Grosse Rat in den Bereichen Gesetzgebung und Kontrolle deutlich weniger Möglichkeiten als andere Kantonsparlamente. Deswegen landen wir auch nur auf dem 21. Rang. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Regierungsrat nicht nur in Steuerfragen, sondern vor allem auch in anderen Bereichen an der Spitze orientieren würde. 23 Kantone, viele Gemeinden und auch der Bund kennen den parlamentarischen Vorstoss des Postulats. Der Thurgauer Regierungsrat sieht in diesem möglichen neuen Vorstoss eine Verletzung der Gewaltenteilung. Erstaunlich, dass dies in 23 anderen Kantonen, etlichen Gemeinden und beim Bund überhaupt kein Problem zu sein scheint. Und ich nehme an, dass sie alle die Gewaltenteilung auch in ihren Verfassungen oder Gemeindeordnungen verankert haben. Wenn wir es schon so genau neh-

men, könnten wir grundsätzlich auch die Verordnungen des Regierungsrates hinterfragen. Oder wird hier der Regierungsrat teilweise nicht auch gesetzgeberisch tätig? Selbst dieses Argument ist nicht frei von Widersprüchen. Gemäss § 40 Abs. 7 der Kantonsverfassung kann das Gesetz dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen. Genau das beantragen wir mit unserem Vorstoss. Ich bitte den Grossen Rat, unserer Motion zuzustimmen, um somit unsere parlamentarischen Instrumente sinnvoll zu erweitern und das Parlament zu stärken.

Vögeli, FDP: Die Motion verlangt, mit dem Postulat ein weiteres parlamentarisches Instrument einzuführen. In meinen Augen sprechen drei Punkte gegen dieses Vorhaben. 1. Effizienz: Jeder politische Vorstoss generiert administrativen Aufwand für den Regierungsrat und die Verwaltung. Auf der einen Seite streben wir die Reduktion von staatlicher Regulierung an und wollen andererseits wieder ein neues Instrument einführen. Mir fehlt hier eine klare Linie. Zudem würden mit der Schaffung des Postulats die Kompetenzen von Exekutive und Legislative weiter verwässert. 2. Milizsystem: Politik und Beruf sind bekanntlich immer schwerer miteinander vereinbar. Die steigende Beanspruchung in der Politik hat sicher mit der zunehmenden Komplexität der Staatstätigkeit zu tun. Es ist zum anderen aber auch vom Parlament selbst verursacht, wie die aktuelle Debatte einmal mehr zeigt. Auch der medienbedingte Profilierungsdrang führt zu einer grösseren Betriebsamkeit, die oft in keinem Verhältnis zum politischen Nutzen steht. 3. Parlamentarische Instrumente: Aus meiner Sicht stehen dem Grossen Rat genügend parlamentarische Instrumente zur Verfügung, um seine in der Verfassung vorgegebenen Aufgaben seriös wahrnehmen zu können. Für mich gilt auch hier: weniger ist mehr. Jedes zusätzliche parlamentarische Instrument bläht unseren Ratsbetrieb auf und verursacht unnötige Kosten. Die FDP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab.

Altwegg, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Büro für die umfassende Beantwortung der Motion. Die Motionärinnen wie auch das Büro haben richtig erkannt, dass sowohl der Bund als auch die Mehrheit der Kantone das parlamentarische Instrument des Postulats kennen. Diese kennen aber alle unser Instrument des Antrags nicht. So steht mit dem Antrag gemäss § 52 GOCR ein taugliches Mittel zur Einholung eines Berichts zur Verfügung. Dies ist in den übrigen Kantonen genau der Hauptzweck des Postulats. Für die Beurteilung eines neuen Gesetzes steht im Kanton Thurgau die Motion gemäss § 75 GOCR zur Verfügung. Diese beiden parlamentarischen Instrumente decken sich mit dem Zweck des Postulats. Die Kompetenz über die Entscheidung, ob ein Gesetz geändert, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht erarbeitet wird, wäre nicht mehr beim Parlament, sondern beim Regierungsrat. Dadurch wird in die selbstständigen Zuständigkeitsbereiche eingegriffen und die Gewaltenteilung infrage gestellt. Die SVP-Fraktion ist für eine Effizienzsteigerung im Grossen Rat. Die vorliegende Motion bewirkt jedoch das genaue Gegenteil. Die SVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass der Regierungsrat und

das Büro mit Postulaten überflutet werden würden. Von einer Effizienzsteigerung kann hier also nicht gesprochen werden. Die Kosten für den Mehraufwand würden immens werden. Demgegenüber steht kein zusätzlicher Nutzen, da die bestehenden parlamentarischen Instrumente die Bedürfnisse bereits abdecken. Die SVP-Fraktion ist einstimmig gegen Erheblicherklärung der Motion.

Madörin, EDU: Der Grosse Rat des Kantons Thurgau verfügt über acht parlamentarische Instrumente, um Vorstösse auszuführen und Anträge zu stellen. Ein neues Instrument in Form eines Postulats würde aus meiner Sicht nur dann Sinn ergeben, wenn es der Vereinfachung von Vorstössen dienen würde. Auf den ersten Blick scheint das Postulat zwar verführerisch, da es doch von vielen Kantonen verwendet wird. Schaut man jedoch genau hin, dient dieses Instrument nicht der erwähnten Vereinfachung, da es dem Regierungsrat sehr viele Möglichkeiten zum Handeln offenlässt. Meines Erachtens sind wir im Kanton Thurgau mit Antrag und Motion bereits gut aufgestellt. Es ist wichtig, dass wir präzise Anträge stellen, die dann auch präzise Folgeaktionen seitens des Regierungsrates auslösen. Daher ist es nicht nötig, dass der Verwaltungsapparat noch weiter aufgebläht wird. Aus diesen Gründen ist die EDU-Fraktion einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion.

Wiesmann Schätzle, SP: Wenn man die Beantwortung des Büros und die Stellungnahme des Regierungsrates liest, scheint eher eine Revolution, denn ein politischer Vorstoss geplant. Was in 23 Kantonen möglich ist, scheint im Thurgau absolut unmöglich zu sein. Da staunt der Laie. Und wir sind Laien. Wir sind ein Milizparlament, Volksvertreter und Vertreterinnen, und im Idealfall stellen wir ein Abbild unserer Bevölkerung dar. Jede und jeder bringt einen Rucksack mit, aber nicht alle sind Juristinnen und Juristen. Es ärgert mich einmal mehr, wenn hier davon gesprochen wird, dass eigentlich vieles oder alles möglich sei. Es müsse nur das richtige Vorgehen gewählt werden, um dann bei der nächsten Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass es halt der falsche Vorstoss sei. Seit der Helvetischen Republik verfügen die Mitglieder der Parlamente in der Schweiz über verschiedene Instrumente der parlamentarischen Vorstösse. Diese bilden in allen Schweizer Parlamenten wichtige Mittel für die Ratsmitglieder, um die von ihnen verfochtenen politischen und sozialen Interessen zu vertreten oder die Regierungstätigkeit zu kontrollieren; so genannte politische Rechte. Es ist fast schon ein wenig masochistisch, wenn ein Parlament darauf verzichtet, ein Instrument für ein politisches Recht zu schaffen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem nur im Thurgau bekannten Antrag eben dasselbe oder ähnliche politische Recht ausgeübt werden könne. Wenn dem so wäre, frage ich mich, weshalb man das Anliegen dann ablehnt. Mit dem Antrag gemäss § 52 GOCR ist ein taugliches Mittel zur Einholung eines Berichts vorhanden. Manchmal wird mit einem solchen aber eher "mit Kanonen auf Spatzen geschossen." Ein Anzeichen dafür ist, dass der Regierungsrat den Bericht bereits in seiner Beantwortung abhandelt. So ist der

Thurgau nicht nur der Kanton der kurzen Wege, sondern auch der Kanton mit den vielen Berichten. Berichte, die teilweise durchaus ihre Berechtigung haben und gut sind. Wir sind davon überzeugt, dass wir mit dem Postulat kein Instrument schaffen, das eine Vorstossflut auslöst. Wir schaffen damit ein geeignetes parlamentarisches Instrument, um die Anliegen des Parlaments und der Bevölkerung aufzunehmen. Meines Erachtens ist das genau unsere Arbeit. Die SP-Fraktion unterstützt die Motion grossmehrheitlich.

Dransfeld, GP: Die Antwort des Büros und die Stellungnahme des Regierungsrates zur vorliegenden Motion lesen sich wie ein spannendes Stück Staatskunde. Hierfür sei allen Beteiligten gedankt. Etwas weniger Freude kommt auf, wenn man die inhaltlichen Wertungen liest. Weder der Regierungsrat noch das Büro können sich mit einem neuen Werkzeug des politischen Austauschs, mit einem niederschweligen Instrument der parlamentarischen Arbeit anfreunden. Wie richtig dargelegt wird, ist ein Postulat ein neuer Weg zu einem Ziel, welches auch mit den heute bereits verfügbaren Mitteln erreichbar ist. Ein Postulat führt also nicht zu neuen Ufern, erleichtert aber den Weg dorthin. Schon heute können wir Gesetze anregen, Massnahmen empfehlen, Berichte erbitten und Auskünfte verlangen. Wir sind aber mit den verfügbaren Mitteln dazu angehalten, von Anfang an ein Vorgehen zu definieren. Demgegenüber genügt es beim Postulat, einen Handlungsbedarf zu formulieren. Der Weg zum Ziel bleibt offen. Nichtjuristen fällt es nicht immer leicht, festzustellen, auf welchem formalen Weg ein festgestellter Handlungsbedarf am besten zu verfolgen ist, was regelmässig dazu führt, dass begründete Anliegen versanden, weil der falsche Weg gewählt wurde. Ein Postulat erlaubt es, auch juristisch weniger sattelfesten Volksvertretern festzuhalten, wo der Schuh drückt und so etwas zu bewegen. Das ist Demokratie. Es muss möglich sein, ein Ziel zu benennen, ohne den Weg dorthin schon im Detail zu kennen. Nichtjuristen sind erfahrungsgemäss etwas pragmatischer und effizienter, wovon die angesprochene Effizienz profitieren kann. Ein offener Diskurs kann zu guten Lösungen führen. Je offener der Diskurs stattfindet und je ehrlicher der Regierungsrat antwortet, desto schneller kommt man zu effizienten Lösungen, die Kosten sparen. Den Verfasserinnen gebührt Dank und Respekt für ihren Vorstoss. Er ist ein Weg zu mehr Demokratie und zu mehr ehrlichem und offenem Austausch. Das Postulat schränkt die Möglichkeit der Verwaltung und des Regierungsrates ein, gute Ideen bürokratisch oder formaljuristisch auszuhebeln. Das ist gut so. Die aufgeführten Begründungen seitens des Büros und des Regierungsrates bereiten uns Mühe. Wir lesen sinngemäss, dass man den Regierungsrat in seiner Vollkommenheit nicht unnötig behindern solle, und wir lesen auch eine recht abenteuerliche Interpretation der Gewaltenteilung. Ein Parlament beziehungsweise ein Regierungsrat, der ehrlich gewillt ist, das Volk zu vertreten, welches ihn gewählt hat, muss das Postulat unterstützen, wie es die GP-Fraktion einstimmig tut.

Regli, CVP/EVP: Ich spreche im Namen der grossen Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion. Nur weil die meisten Kantone, viele Gemeinden und auch der Bund etwas haben, muss das nicht heissen, dass wir das im Kanton Thurgau ebenfalls unbedingt haben müssen. Wir haben stattdessen etwas anderes Gutes. Bereits im Rahmen der Zirkulation im Grossen Rat konnten sich nicht viele von uns für die Motion erwärmen. Wollen wir wirklich dem Regierungsrat im Rahmen seiner alleinigen Kompetenzen verbindliche Empfehlungen abgeben, was er zu prüfen oder zu machen hat? Unseres Erachtens ist es legitim, Tipps zu geben. Wenn dies dann aber in ein parlamentarisches Instrument verpackt ist, bedeutet das für den Regierungsrat primär viel Arbeit, bevor das Thema und der Weg überhaupt sinnvoll entschieden sind, da das Thema für die Beantwortung stets breit aufgearbeitet werden muss. Wenn wir dann genügend eifrige Ratsmitglieder haben, und für "eifrig" gibt es verschiedene ehrenhafte Motive, schaffen wir es problemlos, den Regierungsrat und die Verwaltung lahmzulegen, selbst wenn wir jährliche Aufstockungen der Stellen bewilligen. Bei parlamentarischen Vorstössen muss man zudem nicht einmal viele Ratsmitglieder hinter sich haben, bevor der Regierungsrat die Arbeit zu erledigen hat. Auch hinter der vorliegenden Motion stand nicht einmal ein Drittel der Ratsmitglieder. Ich möchte lieber gar nicht wissen, wie viele Mann- oder Fraustunden die Beantwortung gekostet hat. Gerne nehmen wir aber auch inhaltlich Stellung, ganz nach dem alten Grundsatz "KISS": "keep it simple and stupid" oder: K: Kein Bedarf für solch ein weiteres parlamentarisches Instrument. I: interessante Auslegeordnung, historisch, interkantonal und Abgrenzung zu anderen parlamentarischen Vorstössen und inhaltlich zur Ablehnung. S: Stossrichtung des Postulats in anderen Kantonen entspricht unserem parlamentarischen Instrument des Antrags gemäss § 52 GOCR, den es seit mehr als 36 Jahren gibt. Wir sehen hier keine Lücke, da wir stattdessen etwas anderes haben. S: Staatsgewalten haben verschiedene Aufgaben. Der Grosse Rat erlässt in Form von Gesetzen alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze. Der Regierungsrat entscheidet über die Ausführung der Gesetze und die dazugehörigen Massnahmen. Diese Gewaltenteilung ist uns wichtig. Wollen wir den Regierungsrat und die Verwaltung wirklich bemühen, etwas zu thematisieren, was sie nicht wollen, wir ihnen aber auch nicht befehlen dürfen? Nebst dem Auskunftsrecht der Aufsichtskommission ist auch der telefonische Weg oder das persönliche Gespräch mit einem Mitglied des Regierungsrates geeignet, dessen Haltung zu einem bestimmten Thema zu erfragen oder es auf eine vermeintlich gute Idee aufmerksam zu machen. Dies ist einfach, zweckmässig, schnell und somit auch günstig. Wenn einem die Antwort dann aber nicht passt, nützt in einem Bereich, für den der Regierungsrat abschliessend zuständig ist, auch ein Postulat nichts. Man muss sich dann überlegen, welches Gesetz geändert werden müsste, damit man vorwärtskommt. Ich bitte die Ratsmitglieder im Namen der grossen Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Huber, GLP/BDP: Der doch recht umfangreiche Katalog unserer parlamentarischen Vorstossmöglichkeiten ist in der Beantwortung des Büros bereits auf Seite 1 zu finden. Damit bedanke ich mich im Namen der GLP/BDP-Fraktion beim Büro des Grossen Rates und beim Regierungsrat für die Beantwortung des Motionsanliegens. Der Katalog wird bekanntlich mit der am 3. Juli durch den Grossen Rat erheblich erklärten Motion zur Schaffung der Fragestunde im Grossen Rat bereits ergänzt. Nun soll auch noch das parlamentarische Instrument des Postulats eingeführt werden. Ich zitiere aus der Beantwortung des Büros: "Das Postulat nennt man deshalb auch Auffangvorstoss, weil damit alle Anliegen eingebracht werden können, für die ein anderes Vorstossmittel fehlt." Wenn ich auf meine bald achtjährige Ratstätigkeit zurückschauen und meine eigenen parlamentarischen Vorstösse Revue passieren lasse, sehe ich durchaus Anliegen, welche sich vielleicht in der Form eines Postulats hätten einreichen lassen. Es wären aber immer noch dieselben Anliegen gewesen, weshalb ich mir erlaube, die vom Büro erwähnten Gegenargumente des Mehraufwands und der Kostensteigerung infrage zu stellen. Die Argumentation, wonach wir im Thurgau mit den bestehenden parlamentarischen Instrumenten über eine erschöpfende Auswahl an Vorstossmöglichkeiten verfügen, um alle unsere Anliegen einbringen zu können, überzeugt mich nur halbwegs. Wenn wir bei einem geplanten Vorstoss uns selbst zuerst Rechenschaft ablegen müssen, in welcher Form das Anliegen eingebracht werden soll, trägt dies schon zu jener Klarheit, Transparenz und Verbindlichkeit bei, die gegenüber dem in einem Postulat breiter und unverbindlicher formulierten Anliegen klar zu bevorzugen wäre. Ich bin davon überzeugt, dass das Argument der Motionärinnen, wonach vor allem in jenen Anliegen, welche nicht klar einer der uns zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumente zugeordnet werden können, schwerer gewichtet werden muss. Mit dem Mittel des Postulats kann in diesen Fällen dem Regierungsrat der Ball zugespielt werden, damit er selbst über den Vollzugsweg, sprich das Ausarbeiten eines Erlasses oder das Ergreifen einer Massnahme, entscheiden kann. Ich bin davon überzeugt, dass es mit der Einführung des Postulats nicht mehr parlamentarische Vorstösse geben wird als bisher. Im Gegenteil, mit dem parlamentarischen Instrument des Postulats kann jenen Anliegen Gehör verschafft werden, die vielleicht zuerst als Einfache Anfrage, dann als Interpellation und zuletzt als Antrag gemäss § 52 GOGR durch den Regierungsrat und das Parlament bearbeitet werden müssen. Die GLP/BDP-Fraktion wird die Motion grösstmehrheitlich erheblich erklären.

Bétrisey, GP: Wenn ich jemanden kontaktieren will, geht es am schnellsten, wenn ich eine E-Mail schreibe, da ich diese gleichzeitig an weitere Beteiligte verschicken kann, beispielsweise wenn ich nicht genau weiss, wen dies besonders betrifft. Bei den politischen Vorstössen kommt es mir vor, als würde ich im Zeitalter des Briefeschreibens festsitzen. Ich kann den Brief nur an eine Person adressieren und muss mich somit entscheiden, wer für das Anliegen zuständig ist. Allerdings ist genau das nicht immer so klar. Unsere Mittel sind auf niederschwellige Massnahmen beschränkt. Gemäss § 52

GOCR kann ich lediglich einen Bericht anfordern und bei einer Interpellation wird viel diskutiert. In beiden Fällen steht es dem Regierungsrat frei, Massnahmen zu treffen oder auch nicht. Motionen sind für Gesetzesanpassungen vorgesehen, was nur in wenigen Fällen notwendig ist. Zwei aktuelle Beispiele zeigen, dass den Kantonsrätinnen und Kantonsräten keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um den Regierungsrat zum Handeln zu bewegen. Meine Einfache Anfrage zum Thema "Mobilfunk und 5G" wurde nett beantwortet. Der Regierungsrat hat sich aber geweigert, zu handeln und hat beispielsweise die Bagatellbewilligungen trotz fehlender Rechtsgrundlage nicht abgeschafft. Obwohl der Kanton in dieser Sache Entscheidungsgewalt hat, gibt es kein Gesetz, das angepasst werden müsste, womit Motion und parlamentarische Initiative wegfallen. Weder mit einer Interpellation noch mit einem Antrag gemäss § 52 GOCR hätte ich mehr erreichen können. Dies obwohl das Thema weite Teile der Bevölkerung anspricht und die fehlenden Abklärungen zu Gesundheitsrisiken immer mehr Widerstand hervorrufen. Bei meiner Leistungsmotion zum Thema "Mobbing" war es genauso. Einige Ratsmitglieder haben mir ihre Unterstützung verweigert, weil sie das Instrument für falsch hielten, das Anliegen selbst aber angeblich unterstützt hätten. Tatsächlich musste ich die Forderungen auf das Amt für Volksschule beschränken, damit ich die Leistungsmotion auf eine klar zuzuweisende Kontonummer anpassen konnte, obwohl ich dem Regierungsrat lieber mehr Spielraum gegeben hätte, in verschiedenen Bereichen Massnahmen vorzuschlagen. Wir leben in einer Welt, die immer komplexere Problemstellungen aufwirft, welche vernetztes Denken und fachübergreifende Lösungen verlangen und sich nicht immer in festgefahrene Strukturen für Einzelanliegen pressen lassen. Unsere Massnahmenpalette sollte möglichst umfassend sein. Dafür ist das Mittel des Postulats, welches fast alle Kantone bereits kennen, sinnvoll. Der Grosse Rat hat es in der Hand, auch im Kanton Thurgau für dieses neue Instrument einzustehen.

Lüscher, als Vertreter des Büros: Dank dieser Motion hatte das Büro die Möglichkeit, mit einem Abstecher in den Staatskundeunterricht Klarheit darüber zu erhalten, wie die Zuständigkeiten von Legislative und Exekutive sind und mit welchen Möglichkeiten die Legislative von der Exekutiven etwas einfordern kann. Zudem wurde uns wieder bewusst, wie die Ausübung staatlichen Handelns in unserer Kantonsverfassung geregelt ist. Dort ist in § 10 die Aufteilung der staatlichen Macht klar nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung definiert. An diesem Grundsatz will das Büro nichts ändern. Vor diesem Hintergrund haben wir dann auch einen Widerspruch geortet. Einerseits möchten die Motionärinnen dem Regierungsrat mehr Kompetenz einräumen, indem dieser entscheiden kann, ob er eine Handlung, eine Änderung oder eine Idee aufnehmen will oder nicht. Andererseits wollen sie mit der Überweisung eines Postulats unter anderem auch in den operativen Kompetenzbereich des Regierungsrates eingreifen. Kantonsrat Max Vögeli hat es hier auf den Punkt gebracht: Mit dem Postulat würde diese Gewaltenteilung tatsächlich verwässert werden. Wir verfügen mit der Einfachen Anfrage, der Interpellation, der Moti-

on, der Leistungsmotion, dem Antrag gemäss § 52 GOGR, der Parlamentarischen und der Standesinitiative über eine Vielzahl von Möglichkeiten, dem Regierungsrat auf den Zahn zu fühlen oder von ihm etwas zu verlangen. Zudem erhalten wir, wie von Kantonsrat Roland A. Huber angemerkt, nebst den kurzen Wegen zur Verwaltung und zum Regierungsrat mit der Erheblicherklärung der Motion "Fragestunde im Grossen Rat" vielleicht noch ein zusätzliches Instrument, um auf ein Anliegen, einen Missstand oder eine Verbesserung einer bestehenden Regulierung aufmerksam zu machen. Hervorheben will ich zudem, im Gegensatz zu den Motionärinnen, dass mit dem Antrag gemäss § 52 GOGR das Postulat eigentlich bereits besteht. Dies allerdings mit dem Unterschied, dass mit dem Antrag nach § 52 GOGR der Regierungsrat einen Antrag an das Parlament stellt und dann eben nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat entscheiden muss, ob das Thema weiterbearbeitet werden muss. In unserer Beantwortung wird auch klar, wie die 23 Kantone den Auftrag des Postulats definieren und welchen Zweck sie damit verbinden. Zudem haben wir festgestellt, dass alle Kantone mit Postulat unsere Möglichkeit des Antrags nach § 52 GOGR nicht kennen. In § 52 heisst es unter dem Titel "Andere Anträge": "Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern an den Regierungsrat, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss." Beim System des Antrages gemäss § 52 GOGR geht es um mehr, als nur Berichte einzuholen, wie es hier heute dargestellt wurde. Es können auch andere Themen damit beantragt oder bearbeitet werden. Kantonsrätin Isabelle Altwegg hat die Überflutung von Postulaten bei Erheblicherklärung angesprochen. Sie alle erhalten eine Vielzahl von Antworten auf Einfache Anfragen. Das Büro ist davon überzeugt, dass eine Vielzahl dieser Anfragen dank des Postulats dann auch in einem Vorstosspostulat enden würden. Da würde tatsächlich eine erhebliche Mehrarbeit auf den Regierungsrat und die Verwaltung zukommen. Das alleine spricht schon für die Möglichkeiten, die wir haben. Das in der Begründung angeführte Argument, der Regierungsrat berufe sich immer wieder darauf, dass das falsche Instrument gewählt worden sei, um ein Anliegen zu behandeln, ist aus Sicht des Büros nicht auf mangelnde Möglichkeiten der Vorstossarten zurückzuführen, sondern eher auf eine zu wenig sorgfältige Abklärung im Vorfeld der Einreichung eines Vorstosses. Das Büro ist der Auffassung, dass es kein zusätzliches Instrument braucht, um den Parlamentsbetrieb und den Regierungsrat zu beschäftigen. Die bestehenden Vorstossarten reichen vollumfänglich aus, um Themen anzuregen, Ideen einzubringen, Gesetze zu ändern, Berichte einzufordern, auf Missstände hinzuweisen oder eine Antwort darauf zu erhalten. Das Büro empfiehlt mit 7:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 78:31 Stimmen nicht erheblich erklärt.